

Die Gemeinde Laugna erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**2. Änderung der
Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 11.02.2015**

§ 1 Größe der Gräber

§ 8 Abs. 1 Buchstabe a und b der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

(1) Es werden Einzelgräber und Familiengräber und Urnengräber angelegt.
Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- a) Bestattungsbezirk 1 (neuer Teil)
Urnengräber 1,00 m lang x 0,60 m breit

- b) In den Bestattungsbezirk 2 und 3:
Urnengräber 1,00 m lang x 0,60 m breit

§ 2 Ruhezeiten

§ 9 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

- (b) Urnengräber wird gestrichen.

- (c) Urnengräber 10 Jahre

§ 3 Höchstmaße für Grabzeichen

§ 19 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

- (2) Die Abdeckplatten für die Urnengräber im Bestattungsbezirk 1 (neuer Teil), 2 und 3 werden von der Gemeinde gestellt. Die Schriftfarbe, die Schriftart, die Datumsgestaltung, Groß- und Kleinschreibung sowie die Gestaltung auf den Grabplatten obliegt dem Nutzungsberechtigten. Festgebaute Figuren und Blumenvasen an den Urnengräbern dürfen eine maximale Größe von 25 cm haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Laugna, den 20.12.2018
Gemeinde Laugna

Johann Gebele
1. Bürgermeister

